

CROSS Anleihen

CROSS

Industries AG



KTM



Eternit



**UNTERNEHMENS
INVEST AG**



rosenbauer



EURO 50 MILLIONEN
4,25%* Anleihe 2005 – 2012

EURO 60 MILLIONEN
Nachrangige Anleihe mit unbegrenzter Laufzeit

Zeichnungsfrist: 30. November 2005 bis 2. Dezember 2005

*) Der endgültige Zinssatz wird unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt und veröffentlicht.

Das Unternehmen

Die CROSS Industries AG ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, die sich auf österreichische, international tätige Markenunternehmen fokussiert. Die CROSS Industries AG ist Kernaktionärin von folgenden im Prime Market der Wiener Börse notierten Unternehmen: KTM Power Sports AG (> 47%), Unternehmens Invest AG (> 25%) und Rosenbauer International AG (> 25%). Weiters ist die CROSS Industries AG Mehrheitseigentümerin der Eternit Holding GmbH (80%).

WICHTIGE KENNZAHLEN	
EUR MIO.	GJ 2005*)
Umsatz	174,6
EBIT	22,3
EGT	20,8
Bilanzsumme	570,7
Eigenkapital	196,6
Eigenkapitalquote in %	34,5

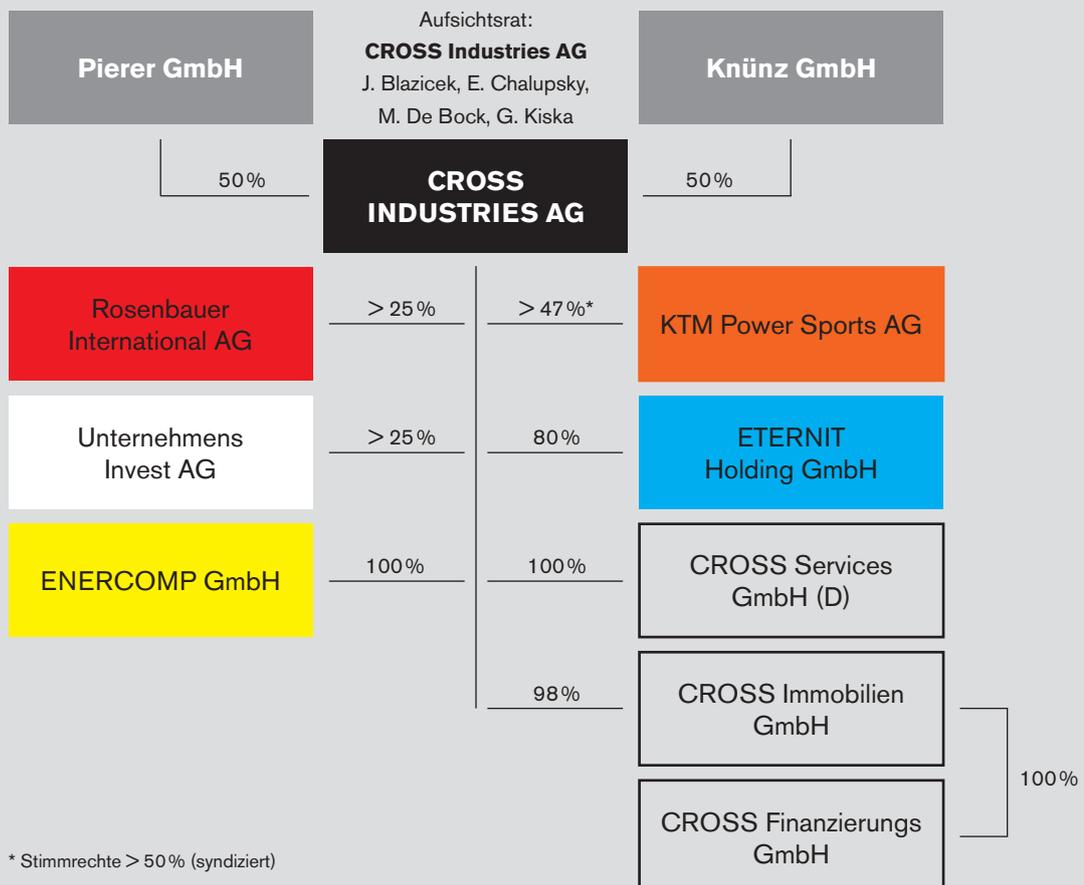
Strategie

Kern der Unternehmensstrategie ist eine selektive Akquisitionspolitik. Dabei richtet sich der Fokus auf global tätige Markenunternehmen, die Spitzenpositionen in Nischenmärkten einnehmen.

Die strategische Führung und operative Kontrolle der Mehrheitsbeteiligungen durch die CROSS Industries AG sowie die Einbringung des bestehenden Industrie-, Produktions-, Vertriebs- und Finanzierungs-Know-hows sind entscheidend.

Strategische Kooperationen oder Kooperationen mit Finanzpartnern zur Realisation der Projekte sollen genutzt werden. Die langfristige industrielle Führung und ein Börselisting der Beteiligungen werden angestrebt.

*) Rumpfgeschäftsjahr: 30.04. – 30.09.2005





KTM Power Sports AG – Zweitgrößter europäischer Sportmotorradhersteller

Die im Prime Market der Wiener Börse gelistete KTM Power Sports AG, mit einer Marktkapitalisierung von rund € 330 Mio., hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Umsatz von rund € 382 Mio. und einen Nettogewinn von rund € 12 Mio. mit durchschnittlich 1.582 Mitarbeitern erwirtschaftet. Motorräder „Ready to Race“ haben KTM zur Premium Nischenmarke im sportiven Gelände- und Straßenmotorradmarkt gemacht. Zur Entwicklung und Markteinführung einer 4-Rad-Produktlinie ist KTM im Juli 2005 eine Kooperation mit Polaris Industries Inc., USA eingegangen. Polaris hat sich mit mehr als 24% am Unternehmen KTM Power Sports AG beteiligt.

Eternit Holding GmbH – Österreichischer Marktführer für Dach- und Fassadenmaterial

Die Eternit Gruppe hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Umsatz von rund € 80 Mio. mit rund 370 Mitarbeitern erwirtschaftet. Die Gruppe produziert und vertreibt den Werkstoff **Eternit** für Dach und Fassaden vorwiegend in Österreich und Ungarn. Die zur Eternit Gruppe zählende „Dach und Wand“ Handels GmbH ist der Marktführer im Bedachungsfachhandel am Heimmarkt.





Unternehmens Invest AG – Führende österreichische Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft

Die im Prime Market der Wiener Börse gelistete Unternehmens Invest AG (UIAG), mit einer Marktkapitalisierung von rund € 50 Mio., hat bisher insgesamt € 90 Mio. in 24 Beteiligungen investiert. Die UIAG fokussiert sich bei ihren Investitionen auf Unternehmen vorwiegend in Österreich und angrenzenden Ländern. Zu den aktuellen Beteiligungen der UIAG zählt unter anderem der österreichische Büromöbelhersteller Bene AG.

Rosenbauer International AG – Einer der weltweiten größten Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen und -ausrüstung

Die im Prime Market der Wiener Börse gelistete Rosenbauer International AG, mit einer Marktkapitalisierung von rund € 102 Mio., hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Umsatz von rund € 300 Mio. und einem Nettogewinn von rund € 9 Mio. mit rund 1.370 Mitarbeitern erwirtschaftet. Rosenbauer gilt als Technologieführer bei Speziallöschfahrzeugen und ist globaler Anbieter im mobilen Brand- und Katastrophenschutz. Rosenbauer verfügt über Produktionsstätten in Europa, in den USA und in Asien.



Eckdaten der Emission

Nominale EUR 50.000.000,00

4,25 %* Anleihe 2005–2012 der CROSS Industries AG

Das Angebot

Emittentin	CROSS Industries AG
Emissionsvolumen	Nominale EUR 50.000.000,00
Stückelung	Nominale EUR 500,00
Kupon	4,25%* p.a., zahlbar jährlich
Emissionskurs	wird vor Zeichnungsbeginn festgelegt
Laufzeit	7 Jahre endfällig
Zeichnungsfrist	30.11. – 02.12.2005, vorzeitiger Zeichnungsschluss vorbehalten
Valuta	7. Dezember 2005
Tilgung	7. Dezember 2012 zum Nennwert
Zahlstelle	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
Börseeinführung	Notiz im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt
ISIN	AT0000500905

*Der endgültige Zinssatz wird unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt und veröffentlicht.

Eckdaten der Emission

Nominale EUR 60.000.000,00

Nachrangige Anleihe mit unbegrenzter Laufzeit der CROSS Industries AG

Das Angebot

Emittentin	CROSS Industries AG
Emissionsvolumen	Nominale EUR 60.000.000,00
Stückelung	Nominale EUR 10.000,00
Kupon	* 07.12.2005 bis inkl. 06.02.2016: fixe Verzinsung 6,875 %* p.a., zahlbar jährlich, kurzer erster Kupon * 07.02.2016 bis Laufzeitende: variable Verzinsung, Details siehe Anleihebedingungen, zahlbar halbjährlich
Emissionskurs	wird vor Zeichnungsbeginn festgelegt
Laufzeit	unbegrenzte Laufzeit, vorbehaltlich Kündigung durch die Emittentin
Kündigung durch die Emittentin	zur Gänze zum Nennwert, erstmals zum 07.02.2016, danach jeweils zu den Kuponterminen möglich
Zeichnungsfrist	30.11. – 02.12.2005, vorzeitiger Zeichnungsschluss vorbehalten
Valuta	7. Dezember 2005
Zahlstelle	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
Börseeinführung	Notiz im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt
ISIN	AT0000500913

*Der endgültige Zinssatz wird unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt und veröffentlicht.

Zur Zeichnung laden ein:



Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

Bank Austria Creditanstalt AG Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft AIG Private Bank Ltd.

Oberbank AG

sowie alle österreichischen Kreditinstitute

Ein dem Kapitalmarktgesetz entsprechender Prospekt wurde am 14. November 2005 veröffentlicht und liegt bei der CROSS Industries AG, Bauernstraße 9, A-4600 Wels auf und kann zu den üblichen Geschäftszeiten bezogen werden. Die Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte am 15. November 2005. Dies ist weder ein Angebot noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Schuldverschreibungen in Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot oder eine solche Einladung unzulässig ist. Im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Angaben im Prospekt verbindlich.

Anleihebedingungen der Nominale EUR 50.000.000,00 Anleihe 2005 – 2012

§ 1. GESAMTENNENNBETRAG, STÜCKELUNG, FORM UND VERBRIEFUNG

1.1 Die CROSS Industries AG (die **Emittentin**) begibt eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000 (fünfzig Millionen Euro), die in gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die **Teilschuldverschreibungen**) im Nennbetrag von je EUR 500 je Stück eingeteilt ist. 1.2 Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

1.3 Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die **Sammelurkunde**) verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß Punkt 6 bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Auslösung von einzelnen Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank oder deren Rechtsnachfolgerin oder einer sonst im Zusammenhang mit der Anleihe tätigen Central Securities Depository übertragen werden können.

§ 2. STATUS, NEGATIVVERPFLICHTUNG

2.1 Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht vorrangig sind.

2.2 Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, a) für andere Anleihen, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen oder Dritte zu verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Anleihen keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils die Anleihegläubiger zu gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen; b) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften für andere Anleihen, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften bestellen oder Dritte verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Anleihen keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils die Anleihegläubiger zu gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilnehmen zu lassen.

Anleihen im Sinne dieses Punkt 2 sind alle Verbindlichkeiten aus Geldaufnahmen am Kapitalmarkt, die durch Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen oder sonstige Wertpapiere verbrieft sind und an einer Börse notiert werden.

Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten.

§ 3. LAUFZEIT

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 7.12.2005 und endet mit Ablauf des 6.12.2012. Die Laufzeit beträgt somit 7 Jahre.

§ 4. ZINSEN

4.1 Die Teilschuldverschreibungen werden ab einschließlich dem 7.12.2005 (der **Ausgabetag**) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag mit jährlich (i) % vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 7.12. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am 7.12.2006

4.2 **Zinsperiode** bezeichnet den Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

4.3 Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.

4.4 Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der **Zinsberechnungszeitraum**) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbase: Actual/Actual (gemäß ICMA-Regelung).

§ 5. RÜCKZAHLUNG

5.1 Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gemäß Punkt 5.2 oder Punkt 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie am 7.12.2012 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

5.2 Mit Ausnahme der Bestimmung des Punktes 7.3 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitsstermin zurückzuzahlen. Jeder Anleihegläubiger kann die Teilschuldverschreibungen nur gemäß Punkt 8 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen. Werden die Teilschuldverschreibungen aus den in Punkt 7.3 und Punkt 8 genannten Gründen gekündigt, werden sie zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem für den Fälligkeitsstermin festgesetzten Tag aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

§ 6. ZAHLSTELLE, ZAHLUNGEN

6.1 Zahlstelle ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft.

6.2 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu widerrufen und eine andere angelegene Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Zahlstelle unterhalten und (ii) solange die Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse notiert sind, eine Zahlstelle unterhalten, wie es die Regeln der Wiener Börse verlangen. Die Bestellung oder der Widerruf der Bestellung der Zahlstelle ist unverzüglich gemäß Punkt 12 bekannt zu machen.

6.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

6.4 Die Emittentin wird durch die Leistung von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit.

6.5 Die Gutschrift der Zinszahlungen und Rückzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

6.6 Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein TARGET Geschäftstag oder kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf jenen unmittelbar folgenden Tag, der sowohl ein TARGET Geschäftstag als auch ein Bankarbeitstag ist. **TARGET Geschäftstag** in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist. **Bankarbeitstag** in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

§ 7. STEUERN

7.1 Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **zusätzlichen Beträge**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

7.2 Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die: a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kopunasszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idGF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuerergüssen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder – wenn die Zahlung später erfolgt – nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 12 wirksam wird; oder i) von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG, auf Grund des EU-QuStG, BGBI I Nr 33/2004 idGF oder auf Grund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG erlassen wurden einbehalten oder abgezogen wurden, j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wäre, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

*) Der endgültige Zinssatz wird unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt und veröffentlicht.

Die Anleihebedingungen der Nominale EUR 60.000.000,00 nachrangigen Anleihe mit unbegrenzter Laufzeit liegen am Sitz der Gesellschaft auf.

7.3 Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Schuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Punkt 7.1 verpflichtet ist und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, so ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß Punkt 12 der Anleihebedingungen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht (i) zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als 90 Tage vorangeht, oder (ii) wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

7.4 Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eines von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschriebenen Briefs eingeschrieben mitzuteilen. Die Emittentin verpflichtet sich zusätzlich, ein Rechtsgutachten einer unabhängigen anerkannten Rechtsanwaltskanzlei beizubringen, welches das Vorliegen der in Punkt 7.3 beschriebenen Voraussetzungen bestätigt. Die Zahlstelle wird die Kündigung gemäß Punkt 12 bekannt machen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Kündigung ist unwiderrüflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 8. KÜNDIGUNGSRECHT DER ANLEIHEGLÄUBIGER

8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
- die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als vier Wochen fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
- eine von einem Gericht oder Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig (d.h. bei einer Verwaltungsbehörde, dass kein außerordentliches Rechtsmittel mehr möglich ist) festgestellte Schuld der Emittentin oder einer Konzerngesellschaft mit einem EUR 5.000.000,- (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fort dauert oder wegen dieser Nichterfüllung eine bestellte Sicherheit geltend gemacht wird, nachdem die Zahlstelle hierüber von einem Anleihegläubiger eine Benachrichtigung erhalten hat; oder
- die Emittentin oder einer Konzerngesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
- ein Gericht ein Konkursverfahren gegen die Emittentin oder einer Konzerngesellschaft eröffnet und ein solches Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird; oder
- die Emittentin (i) ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder (ii) die Anteile an der Rosenbauer International AG, der UNTERNEHMENS INVEST AG, der KTM Power Sports AG, der ETERNIT Holding GmbH oder einer Konzerngesellschaft während der Laufzeit dieser Anleihe im Ausmaß von mehr als 10% des jeweiligen Grund- oder Stammkapitals (bezogen auf den Zeitpunkt der Emission der gegenständlichen Teilschuldverschreibungen) verkauft oder anderweitig abgibt (ausgenommen Transaktionen in Aktien der KTM Power Sports AG mit Gesellschaften der Polaris Industries Inc. Gruppe) und der jeweilige Verkaufs- oder Abgabepreis weder von einem Wirtschaftsprüfer als angemessen beurteilt wurde noch dem Marktpreis (Börsekurs) entspricht noch im Rahmen eines öffentlichen Angebots ermittelt wurde, oder (iii) die Anteile an der Rosenbauer International AG, der UNTERNEHMENS INVEST AG, der KTM Power Sports AG, der ETERNIT Holding GmbH oder einer Konzerngesellschaft im Ausmaß von mehr als 40% der jeweils zum Zeitpunkt der Verpfändung gehaltenen Beteiligung verpfändet; oder
- die Emittentin eine Ausschüttung an die Gesellschafter vornimmt und die konsolidierte Eigenkapitalquote gemäß (International Financial Reporting Standards (IFRS)) danach unter 30% fällt, wobei eine Zahlung von Zinsen unter dem Perpetual nicht als Ausschüttung gilt; oder
- die Emittentin oder eine Konzerngesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung, sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder
- die Prierer GmbH oder die Krünz GmbH, alleine oder gemeinsam, mittelbar oder unmittelbar, nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte und der Aktien in der Emittentin verfügen.

Als **Konzerngesellschaft** im Sinne dieses Punktes 9 gilt eine vollkonsolidierte Konzerngesellschaft der Emittentin, deren Eigenkapital zum Stichtag des letzten festgestellten Jahresabschlusses mehr als 20% des konsolidierten Konzern Eigenkapitals der Emittentin betrug. Für die Berechnung der „Eigenkapitalquote gemäß IFRS“ im Sinne dieses Punktes 8 gilt: Eigenkapitalquote = (Buchmäßiges Eigenkapital + Perpetual Bonds (falls die Perpetual Bonds nicht im buchmäßigen Eigenkapital enthalten sind)) / (Bilanzsumme - erhaltene Anzahlungen + saldierte Leasingverpflichtungen der nächsten fünf Jahre).

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Rechts gemäß Punkt 8 geheilt wurde.

8.2 In den Fällen der Punkte 8.1 (b) oder 8.1 (c) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Punkten 8.1 (a) oder 8.1 (d) bis (f) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 1/10 der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 8.3 wirksam.

8.3 Eine Kündigungserklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen berechtigt kein Ereignis oder Grund außer den in Punkt 8.1 beschriebenen einen Anleihegläubiger dazu, seine Teilschuldverschreibungen vorzeitig fällig zu stellen und Zahlung zu verlangen, es sei denn, diese Anleihebedingungen sehen dies ausdrücklich vor.

§ 9. VERJÄHRUNG

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10. BÖRSEINFÜHRUNG

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 11. EMISSION WEITERER TEILSCHULDVERSCHEIBUNGEN, ANKAUF

11.1 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Ausgabetags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden.

11.2 Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig jederzeit zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwangsente Wertung eingereicht werden. Eine solche Reduktion wird gemäß Punkt 12 von der Emittentin bekannt gemacht werden.

11.3 Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

§ 12. BEKANNTMACHUNGEN

Alle Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 13. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, TEILNICHTIGKEIT

13.1 Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen wie sämtliche aus diesen Anleihebedingungen entstehende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.

13.2 Erfüllungsort ist Wien.

13.3 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist das für Handelsachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlch zuständig.

13.4 Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.